

Allgemeine Bedingungen zum Wartungsvertrag der Peter Soltermann AG

Geltungsbereich: Die AGB Wartung gelten als grundsätzliche Regelungen für Wartungsverträge; sie bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Verträge.

Leistungen und Verpflichtungen der Serviceunternehmung

1. Die Serviceunternehmung steht dafür ein, dass sich der Servicegegenstand in allen Teilen in betriebsbereitem Zustand befindet. Zudem wird sichergestellt, dass mindestens 10 Jahre nach Inbetriebnahme der Elemente die Lieferbarkeit von Ersatzteilen zur Sicherung der Anlagefunktionen gewährt werden kann.
2. Die Wartung der Anlage erfolgt gemäss den Werkvorschriften und bildet die Basis für die Gewährleistung gemäss den gesetzlichen Grundlagen. Sie sichert die Werterhaltung des Werks. Dank geringerem Verschleiss wird die Sicherheit wie auch die Lebensdauer erhöht.
3. Die Planung für die zeitliche Ausführung der Wartung obliegt der Serviceunternehmung. Die Wartungen können, wenn die Wartungsplanung der Serviceunternehmung dies zulässt, auch gleichzeitig mit allfällig nötigen Reparaturen und Störungsbehebungen ausgeführt werden.
4. Bei Störungen hat der Kunde nach Benachrichtigung der Serviceunternehmung (während betrieblichen Normalarbeitstagen) Anspruch auf einen Reparatursatz innert spätestens 48 Stunden.
5. Die Serviceunternehmung macht den Kunden auf notwendige oder wünschbare Reparaturen, Umbauten oder Teilerneuerungen aufmerksam. Solche Arbeiten werden nach Auftragserteilung ausserhalb dieses Vertrages ausgeführt.

Durch den Wartungsvertrag nicht abgedeckte Leistungen

6. Aufwendungen, die verursacht werden durch Unterbruch der Stromzufuhr, unsachgemässe Behandlung, Überbeanspruchung, Abnutzung oder natürliche Alterungsprozesse, Defekte an nicht von der Serviceunternehmung gelieferten Teilen, Ersatz von Anlageteilen aus ästhetischen Gründen, äusseren Einwirkungen, insbesondere vorsätzliche oder fahrlässige Beschädigungen, Einwirkungen von Überschwemmungen, Brand, Erdbeben, Blitzschlag, usw.
7. Störungsbehebungen und Reparaturarbeiten werden nach dem effektiven Arbeitsaufwand verrechnet. Fahrzeugkosten, Vorbereitungs- und Reisezeit sowie Ersatzteile werden dabei zusätzlich in Rechnung gestellt.
8. Umbauten, Ergänzungen, Teilerneuerungen nach Offertstellung.
9. Bereitstellung, Montage und Demontage von Gerüsten oder Hebevorrichtungen für Arbeitshöhen über drei Meter ab Boden.
10. De- und Remontage von bauseitig erstellten Gebäudeteilen und Mobilien wie Blinddecken, Dekorationen, Verkleidungen und Möbeln, soweit dies die Zugänglichkeit zur Anlage erfordert.
11. Störungsbehebungen, die ausserhalb der bei der Serviceunternehmung üblichen Arbeitszeit verlangt werden. Allfällige Einsätze werden mit Zuschlägen gemäss Richtlinien der SMU verrechnet.
12. Arbeitsleistungen für Ziffer 6 bis 11 werden durch die Serviceunternehmung im Aufwand verrechnet.

Diverses

13. Werden durch den Kunden, dessen Beauftragte oder Drittpersonen, ohne vorgängige Zustimmung der Serviceunternehmung irgendwelche Arbeiten, Änderungen oder Ergänzungen am Servicegegenstand ausgeführt, lehnt die Serviceunternehmung jede Haftung für direkte oder indirekte Personen- oder Sachschäden ab, die daraus entstehen können. Solche Eingriffe bewirken das sofortige Erlöschen der erbrachten Konformitätserklärung wie auch der Gewährleistungsansprüche.
14. Die Vertragskosten beruhen auf dem ausgewiesenen Stand des Kostenindex für BKP 221 (Fenster, Aussentüren und Tore) der Schweizerischen Metallunion.
15. Die Vertragskosten werden jährlich verrechnet, erstmals bei Vertragsbeginn und verfallen jeweils am 31. Dezember.
16. Der Vertrag ist unbefristet. Er ist jeweils auf Ende des Kalenderjahres, unter Beachtung einer beidseitigen Kündigungsfrist von 3 Monaten, kündbar.
17. Ist der Kunde in Zahlungsverzug, ruhen die vereinbarten Leistungen, wobei die laufenden Vertragskosten trotzdem geschuldet bleiben.
18. Erfüllungsort und Gerichtsstand beider Parteien ist der Sitz der Serviceunternehmung.